

**Geschäftsordnung für die
zentrale Qualitätsverbesserungskommission
(ZQV-Kommission)**

der Fachhochschule Bielefeld

vom 20. März 2014

Aufgrund des § 7a Absatz 6 der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 15. März 2012 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW S. 165) hat die ZQV-Kommission die folgende Geschäftsordnung für die zentrale Qualitätsverbesserungskommission erlassen.

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Der gemäß § 4 Absätze 1 und 2 Studiumqualitätsgesetz zu bildenden zentralen Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

sowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der zentralen Einrichtungen. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann jeder Fachbereich eine Person vorschlagen. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann jeder Fachbereich eine Person vorschlagen.

- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. (§ 7a Abs. 3 Grundordnung FH Bielefeld).
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 7a Abs. 4 Grundordnung FH Bielefeld).

§ 2

Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die ZQV-Kommission ein und bereitet deren Sitzungen vor.
- (2) Dies muss mindestens einmal im Semester geschehen.
- (3) Die Einladung erfolgt, je nach Beschluss der konstituierenden Sitzung, durch postalische oder elektronisch-postalische Zusendung mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen.
- (4) In der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. Die zur Vorbereitung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (5) Die ZQV-Kommission wird einberufen, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) Die Termine und der Ort der Sitzungen der ZQV-Kommission werden hochschulweit bekannt zu geben.
- (2) Gäste haben Rederecht. Die oder der Vorsitzende kann deren Rederecht einschränken soweit dies erforderlich ist, um einen störungsfreien Verlauf der Sitzung zu gewährleisten.
- (3) Zur internen Meinungsbildung besteht die Möglichkeit, die Tagesordnung um einen Tagesordnungspunkt "Nichtöffentlicher Teil" zu erweitern.

§ 4

Sitzungsleitung

Die oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter - leitet die Sitzungen der ZQV-Kommission.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende der ZQV-Kommission legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der ZQVK die vorläufige Tagesordnung fest und lädt zur Sitzung ein.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird von der ZQV-Kommission zu Beginn einer jeden Sitzung beschlossen; danach werden im aktuellen Verfahrensablauf keine neuen Tagesordnungspunkte zugelassen.
- (3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 10 Abs. 3 HG).

§ 6

Sitzungsprotokolle

- (1) Über die Sitzungen der ZQV-Kommission werden Protokolle angefertigt. Sie enthalten Angaben über
 - a) Ort und Tag der Sitzung;
 - b) Beschlussfähigkeit;
 - c) Beschlüsse,
 - d) Beratungsergebnisse;
 - e) Abstimmungsverhältnisse, inklusive Enthaltungen;
 - f) Sondervoten;
 - g) wesentlichen Diskussionsverlauf.
- (2) Das Protokoll ist spätestens 21 Tage nach der Sitzung an alle Mitglieder zu versenden.
- (3) Das Protokoll gilt als genehmigt, falls ihm nicht innerhalb von 21 Tagen nach Zuleitung seitens eines Mitglieds der ZQV-Kommission widersprochen wird.

§ 7

Auskünfte des Präsidiums

Mitglieder der ZQV-Kommission haben einen Anspruch auf Auskunft über die Ausführung von ZQV-Beschlüssen gegenüber dem Präsidium.

§ 8

Redeordnung/Anträge

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Bei Anträgen „zur Geschäftsordnung“ (GO-Anträge) wird das Wort außer der Reihe erteilt. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Anschließend muss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt werden.
- (3) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
 - a) Nichtbefassung mit dem Antrag;
 - b) Schluss der Debatte;
 - c) Schließung der Rednerliste;
 - d) sofortige Abstimmung;
 - e) Festlegung der Redezeit;
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - g) Vertagung;
 - h) Unterbrechung der Sitzung.

ZQV-Mitglieder, die schon zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 3 b) bis 3 e) stellen.

- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können während der Sitzung von jedem Mitglied der ZQV- Kommission gestellt werden.
- (5) Anträge an die ZQV-Kommission können von Präsidiumsmitgliedern, studentischen Gremien, zentralen Einrichtungen oder Dezernaten der Hochschulverwaltung gestellt werden. Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind zu den Stichtagen am 31. März bzw. 30. September eines Jahres bei der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung einzureichen. In besonders dringlichen Fällen kann hiervon abgesehen werden. In der Regel soll ein Antrag von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der Kommissionssitzung mündlich erläutert werden.

§ 9

Beschlüsse

- (1) Die ZQV-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend ist und die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat.
- (2) Wird die ZQV-Kommission wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Werktagen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gefasst werden.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen zur gleichen Angelegenheit mehrere Anträge vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt. Dabei darf jede oder jeder Stimmberechtigte ihre oder seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Von den Anträgen, die Mehrheiten erzielt haben, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Mitglieder der ZQV-Kommission, die durch eine Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil erlangen können, dürfen nicht abstimmen. Das gilt nicht für Wahlen.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (7) In Personalangelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden. In anderen Angelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied dieses verlangt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der zentralen Qualitätsverbesserungskommission vom

11. November 2013.

Bielefeld, den 20. März 2014

Die Präsidentin

der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff